

Kreisgruppe München

Pettenkoferstr. 10 A
80336 München
Tel.: 089 – 51 56 76-0
Fax: 089 – 51 56 76-77

Besuchen Sie auch unsere
Homepage:
www.bn-muenchen.de
info@bn-muenchen.de

Vorsitzender:
Christian Hierneis

Spendenkonto:
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE62 3702 0500 0008 8621 00
München, den 22.11.2024

Vereins-Reg. Nr.: 834
Amtsgericht München

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten um Veröffentlichung folgender Presseinformation:

Erfolgreiche BN-Klage

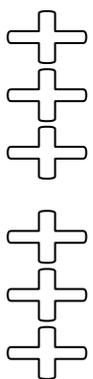
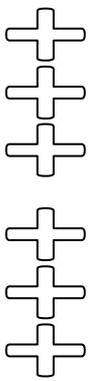
Verwaltungsgericht stärkt FFH-Gebietsschutz im Münchner Norden

Der BUND Naturschutz hatte gegen die Verlegung der Polizeihubschrauberstaffel vom Flughafen München ins FFH-Gebiet „Heideflächen und Lohwälder nördlich von München“ geklagt. Bereits Anfang Juli hatte das Verwaltungsgericht (VG) München festgestellt, dass bei den Planungen der FFH-Gebietsschutz nicht ausreichend berücksichtigt wurde. Seit heute liegt dazu die Begründung vor.

Darin erachtet das VG München den Planfeststellungsbeschluss als insoweit materiell rechtswidrig, als er eine Beeinträchtigung des betroffenen FFH-Gebiets durch vorhabenbedingte Stickstoffeinträge einerseits und hinsichtlich der Erhaltung der Anhang II-Art Finger-Küchenschelle andererseits nicht mit der erforderlichen Gewissheit ausschließt. Dies wäre nach den geltenden FFH-Regeln notwendig.

Denn geschützte Lebensräume mit günstigem Erhaltungszustand müssen stabil bleiben, ein bestehender schlechter Erhaltungszustand darf nicht weiter verschlechtert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen müssen vermieden werden. Daran darf im Rahmen der FFH-Prüfung kein vernünftiger Zweifel verbleiben. Die Prüfung darf nicht lückenhaft sein und muss vollständige, präzise und endgültige Feststellungen enthalten.

Entgegen diesen Anforderungen wurden bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung für die Verlegung der Polizeihubschrauberstaffel geschützte Arten in ihrer inhaltlichen Prüfung nicht beachtet. Ob und wie der gültige FFH-Managementplan in der Prüfung



berücksichtigt wurde, ergibt sich ebenfalls nicht aus den Unterlagen. Damit sind die Schlussfolgerungen der Regierung von Oberbayern zu den geschützten Arten und Lebensraumtypen für das VG nicht ausreichend nachvollziehbar, vollständig und präzise. Zudem urteilt das VG, dass die Beeinträchtigung des geschützten Lebensraums „Naturahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien“ durch zusätzliche Stickstoffeinträge aus Hubschrauberabgasen ohne ausreichende Untersuchungen bewertet wurde. Der Aussage der Planfeststellung, Stickstoffeinträge seien im Verfahren irrelevant, fehlt deshalb die gesicherte Basis. Hier fand keine Bewertung nach den derzeit besten wissenschaftlichen Erkenntnissen statt, nämlich dem Konzept der sog. Critical Loads für eutrophierende Stickstoffeinträge.

„Das VG München hat vollkommend zutreffend herausgearbeitet, dass eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nachvollziehbar, vollständig und präzise sein muss. Gerade Stickstoffeinträge sind für bestimmte Lebensraumtypen äußerst kritisch und Zusatzbelastungen müssen mit der richtigen Gewichtung bewertet werden. Diesen Anforderungen ist die Planfeststellung nicht gerecht geworden.“, so BN-Rechtsanwältin Lisa Eberlein.

„Die heute veröffentlichte Urteilsbegründung belegt, wie wichtig das europäische Naturschutzrecht für den Erhalt der Natur in den FFH-Gebieten ist. Nur so war der Erfolg vor dem Verwaltungsgericht möglich und konnten die ökologisch wertvollen Heideflächen in Oberschleißheim vor Verschlechterungen bewahrt werden.“ so Hans Greßirer, stellvertretender Vorsitzender des BN in München.

Ansprechpartner für Rückfragen:

Hans Greßirer, stellv. Vorsitzender BUND Naturschutz, Kreisgruppe München
Tel. 0170 / 5043421

Lisa Eberlein
eberlein@meisterernst.com
Kanzlei Meisterernst, Rechtsvertretung der Kreisgruppe München des BN